

Richtlinie für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen in grundständigen und weiterführenden Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (Lehrauftragsrichtlinie - LARL)

**vom 06.06.2019
in der Fassung vom 22.07.2020**

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 71 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge erteilt werden. Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.
- (2) In den Lehrveranstaltungen muss eine eigenständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden stattfinden und eine wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet sein.
- (3) Lehraufträge werden in der Regel für ein Semester und im Umfang von maximal acht Semesterwochenstunden (SWS) erteilt. Werden hochschulweit mehrere Lehraufträge an eine Person erteilt, darf der Gesamtumfang der Lehraufträge 8 SWS nicht überschreiten. Ein Lehrauftrag endet zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt. Eine rückwirkende Erteilung eines Lehrauftrages ist in der Regel nicht möglich. Ein Lehrauftrag soll nur erteilt werden, wenn mindestens 12 Studierende in der Lehrveranstaltung zu erwarten sind.
- (4) Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden oder wenn 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn nicht mindestens 12 Studierende in der Lehrveranstaltung über den von der Hochschule bereitgestellten elektronischen Prozess angemeldet sind. Lehrbeauftragte sollen auf Anfrage die Studierendenzahl der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs mitzuteilen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt nach Vorlage der notwendigen Nachweise und Erklärung der Unbedenklichkeit der Beschäftigung der oder des Lehrbeauftragten durch das zuständige Ministerium gem. § 92 Abs. 1 Satz 1 HHG¹.

§ 3 Qualifikationsanforderungen

- (1) Lehraufträge können nur an Personen erteilt werden, die die evangelische Zielsetzung der

¹ „Die Beschäftigung von Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen ist dem Ministerium vor Aufnahme der Lehrtätigkeit anzuzeigen.“

Hochschule bejahen und

- a. die über ein abgeschlossenes, für die zu vermittelnden Inhalte einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs verfügen oder
 - b. die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 62 HHG erfüllen.
- (2) Soweit es die Anforderungen des Lehrauftrags zulassen, können auf Vorschlag der zuständigen Dekanin oder Dekans an die Stelle berufspraktischer Zeiten nach Abs. 1 a eine qualifizierte Promotion, gleichwertige wissenschaftliche Leistungen oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung treten. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (3) In Ausnahmefällen können abweichend von Absatz 1 für die dort genannten Lehrveranstaltungen Lehraufträge auch an Personen erteilt werden, die ohne Hochschulabschluss über besondere Erfahrungen im Fachgebiet des zu erteilenden Lehrauftrags verfügen und die pädagogische Eignung nachweisen oder erwarten lassen. Die Anzeige der Beschäftigung und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgt gem. § 92 Abs. 1 Satz 1 HHG.
- (4) Auf die einschlägige berufliche Praxis nach Abs. 1 können Referendarzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- (5) Über Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die beauftragte Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

§ 4 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- (1) Ein Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis besonderer Art und wird durch Verwaltungsakt begründet. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Tarifrechtliche Vereinbarungen finden keine Anwendung.
- (2) Mit der Beauftragung wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Hochschule Darmstadt begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in Folge oder der Verlängerung bestehender Lehraufträge.
- (3) Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen, Sonderzuwendungen und insbesondere Vergütungsfortzahlung bei Dienstverhinderung wegen Krankheit oder anderen in der Person der Lehrkraft liegenden Gründen, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

§ 5 Pflichten der Lehrbeauftragten

- (1) Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Lehrbeauftragte haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben, zu beachten.
- (2) Ein Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Lehre. Lehrbeauftragte sind

verpflichtet, Prüfungen zu ihren Lehrveranstaltungen abzunehmen.

- (3) Lehrbeauftragte haben bei der Durchführung von Prüfungen, Gewährung der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten, Durchführung von Nach- und Wiederholungsprüfungen sowie Zweitkorrekturen, mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung für Nach- und Wiederholungsprüfungen wird nicht gewährt.
- (4) Lehrbeauftragte haben Prüfungsleistungen innerhalb der von der Hochschule gesetzten Fristen zu bewerten und auf dem vorgesehenen Dienstweg weiterzugeben. Sie haben die Prüfungsorgane bei deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Vorgaben des Prüfungsausschusses und -amtes einzuhalten.
- (5) Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden im Einvernehmen mit der oder dem Lehrbeauftragten von der Hochschule bestimmt. Ausfallende Lehrveranstaltungen sollen im Laufe des Semesters nachgeholt werden. Ist dies nicht möglich, ist die Dekanin oder der Dekan darüber zu informieren.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan achtet auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. Sie berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich, wenn Lehrbeauftragte gegen ihre Pflichten verstoßen oder die Zahl der teilnehmenden Studierenden die Fortsetzung eines Lehrauftrages nicht mehr rechtfertigt.
- (7) Lehrbeauftragte nehmen an den in dem Fachbereich üblichen Evaluationsverfahren teil.
- (8) Vertreter oder Vertreterinnen der beruflichen Praxis, die im Rahmen der Kooperation oder Beteiligung der Praxiseinrichtungen in deren Auftrag an Modulen oder Prüfungen des praktischen Studiensemesters mitwirken, sind im Rahmen dieser Mitwirkung unentgeltlich tätig und keine Lehrbeauftragten im Sinne dieser Verordnung.

§ 6 Besondere Pflichten der Lehrbeauftragten

- (1) Lehrbeauftragte sind über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Evangelischen Hochschule Darmstadt zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Lehrbeauftragte unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit den Datenschutzvorschriften der Evangelischen Kirche und der Hochschule, insbesondere der Verpflichtung zum Datengeheimnis gem. § 26 EKD-Datenschutzgesetz². Das Datengeheimnis besteht nach der Beendigung der Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können arbeitsrechtlich und strafrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.
- (3) Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die für sie geltenden Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten und ggf. rechtzeitig die erforderliche

² „Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen.

- (4) Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter ist untersagt. Abweichend von dem Annahmeverbot dürfen Zuwendungen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Umgangs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Lehrbeauftragte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen, angenommen werden. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- a. Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblock),
 - b. Zuwendungen, soweit deren Wert je Zuwendender im Einzelfall 10,00 Euro und jährlich insgesamt 100,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7 Vergütung

- (1) Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Sie können einvernehmlich auch ohne Vergütung erteilt werden. Soweit ein Lehrauftrag einer oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre oder seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden, wird keine Vergütung gezahlt.
- (2) Die Lehrauftragsvergütung wird grundsätzlich in Form eines Honorars nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden berechnet. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Semesters, spätestens bis zum Ablauf der achten Woche des folgenden Semesters, mit dem Abrechnungsformular der Hochschule die tatsächlich geleisteten vergütungsfähigen Einzelstunden und abgenommenen, Prüfungen gem. §9 sowie angefallene Reisekosten abzurechnen. Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.
- (3) Ein Anspruch auf die Lehrauftragsvergütung besteht nur, wenn die Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird. Kommt es zum Ausfall von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen (z. B. Feiertage, Krankheit u. a.) wird hierfür keine Vergütung gewährt.
- (4) Grundsätzlich gelten alle Kosten und Aufwendungen, die Lehrbeauftragten im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung, Abhaltung der Lehrveranstaltung, individuellen Anleitungen, Korrekturen, Teilnahme an Prüfungen und dergleichen erwachsen, als mit der Vergütung abgegolten. Es werden keine Kosten für Verpflegungsaufwand, Sitzungs- oder Tagegelder erstattet.

§ 8 Stufen der Vergütung

- (1) Folgende Stundenpauschalen können gewährt werden:

Stufe I 24,00 € für Lehrbeauftragte, die ein Bachelor- (6-semestrig ohne staatliche Anerkennung) oder vergleichbares Studium an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder

künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben.

- Stufe II** 25,30 € für Lehrbeauftragte, die ein Bachelor-Studium (6- semestrig oder mehr mit staatlicher Anerkennung) oder ein vergleichbares Studium an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder künstlerischen Hochschule und Lehrbeauftragte, die ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben.
- Stufe III** 27,00 € für Lehrbeauftragte, die ein Master-Studium an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder künstlerischen Hochschule und Lehrbeauftragte, die ein Diplom-Studium an einer Universität abgeschlossen haben
- Stufe IV** 37,00 € für Lehrbeauftragte, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 62 HHG für Professoren_innen erfüllen.
- Stufe V** 37,00 € nur für die Übernahme von Veranstaltungen, die der Supervision Studierender dienen.

Stufenzulage für die Stufen I – III: 6,00 € zusätzlich für Lehrbeauftragte, die über eine für die Evangelische Hochschule und den entsprechenden Lehrauftrag geforderte Zusatzqualifikation (von mind. dreijähriger Dauer) mit Zertifikat und fünfjähriger Berufspraxis verfügen

- (2) Für besonders qualifizierte Personen, die eine oder auch mehrere der genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber aus Sicht des Fachbereichs für die Wahrnehmung eines bestimmten Lehrauftrages optimal geeignet sind, kann mit besonderer Begründung der Dekanin oder des Dekans eine höhere als die nach Absatz 1 vorgesehene Vergütungsstufe beantragt werden. Eine Überschreitung der Basistarife darf von der Dekanin oder von dem Dekan mit der oder dem Lehrbeauftragten erst nach Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten und nur im Rahmen der Genehmigung verhandelt werden. Die konkrete Begründung für den höheren Betrag, die Verhandlungsaspekte sowie das Ergebnis sind zu dokumentieren. Eine Stufenzulage ist dann ausgeschlossen.
- (3) Die Höchstbeträge der Stufen I bis III können mit besonderer Begründung der Dekanin oder des Dekans und nach Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bis zum Höchstbetrag nach Stufe IV überschritten werden, wenn der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat und eine fachlich gleichwertige und kostengünstigere Alternativbeauftragung nicht möglich ist. Eine Stufenzulage ist dann ausgeschlossen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der zuständigen Dekanin oder Dekans mit Einwilligung der Kanzlerin oder des Kanzlers von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Höchstbeträgen abweichen, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist. Die Vergütung darf den Höchstbetrag von 55,00 € nicht überschreiten; in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstsatz 70,00 €.
- (5) Vergütungen der Stufe V können nur Personen gewährt werden, die eine entsprechende Zertifizierung der Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) oder gleichwertige Zertifizierung nachweisen können. Kann die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllt werden, ist eine Vergütung nach der Stufe III zu

gewähren.

§ 9 Besondere Bestimmungen zur Vergütung von Prüfungstätigkeiten

- (1) Die Korrektur und Bewertung von Prüfungsklausuren wird wie folgt vergütet:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a. je zweistündiger Klausur | 6,00 € |
| b. je dreistündiger Klausur | 10,00 € |
| c. je fünfstündiger Klausur | 16,00 € |
- (2) Die Betreuung, Korrektur und Bewertung von anderen schriftlichen (Modul-)Prüfungen gemäß Prüfungsordnung je Arbeit bzw. bei Gruppenarbeiten je Kandidat_in wird wie folgt vergütet:
- | | |
|-------------------------|---------|
| a. von bis zu 10 Seiten | 6,00 € |
| b. von bis zu 20 Seiten | 12,00 € |
| c. von bis zu 30 Seiten | 18,00 € |
| d. von über 30 Seiten | 24,00 € |
- (3) Die Betreuung und Begutachtung von Bachelor- oder Masterarbeiten wird wie folgt vergütet:
- | |
|--|
| a. Betreuung und Begutachtung einer Bachelor-Arbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter: einmalig 66,00 €, |
| b. Betreuung und Begutachtung einer Master-Arbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter: einmalig 77,00 €, |
| c. Betreuung und Begutachtung als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter einer Bachelor- oder Masterarbeit: einmalig 35,00 € |
- (4) Für den Beisitz bei mündlichen (Modul-)Prüfungen kann je 60 Minuten Prüfungszeit eine Pauschale,
- | |
|--|
| a. in Höhe von 18,50 € für Lehrbeauftragte, die die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 lit. a erfüllen, |
| b. in Höhe von 21,50 € für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 lit b erfüllen |
- gewährt werden.
- (5) Die Vergütung für die Erteilung von sonstigen Leistungsnachweisen ist mit dem Honorar für den Lehrauftrag abgegolten.

§ 10 Hinweise zur Sozialversicherung

Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Sie unterliegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Zur Feststellung, ob sie als selbständige Lehrkräfte ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen, ist die individuelle Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung erforderlich. Für die Veranlassung dieser

Prüfung, die Entrichtung der ggf. zu zahlenden Beiträge sowie die rechtmäßige Versteuerung des Honorars ist die oder der Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden Lehrbeauftragte nicht erfasst. Es besteht die Möglichkeit einer persönlichen freiwilligen Versicherung bei der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft.

§ 11 Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Fahrt- und Übernachtungskosten, die zur Erfüllung eines Lehrauftrags oder der Mitwirkung an einer Prüfung erforderlich waren, werden anteilig nur bis zu einer Höhe des vollen Honorars nach §7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 und 9 gezahlt.
- (2) Fahrtkosten können für die An- und Abreise an den vorgesehenen Lehrveranstaltungsort erstattet werden, wenn die Fahrt mit einem PKW, einem zweirädrigen Fahrzeug oder mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Innerhalb des Stadtgebiets von Darmstadt oder Schwalmstadt-Treysa werden keine Fahrtkosten erstattet. Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), der Verwaltungsverordnung über die Reisekostenvergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKHN (RKVO) oder die Reisekostenrichtlinien der Evangelischen Hochschule Darmstadt finden keine Anwendung.
- (3) Beginnt die Anreise im Ausland oder ist z.B. mittels Flugzeug vorgesehen, so werden dafür anfallende Kosten nur dann erstattet, wenn vier Wochen vor dem Antritt der Reise ein Antrag auf Kostenübernahme über das Dekanat bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gestellt und die Kostenübernahme vor Reiseantritt bewilligt wurde. Dem Antrag ist eine Aufstellung der zu erwartenden Reisekosten und eine Begründung beizufügen, warum eine Anreise aus dem Ausland notwendig oder die Nutzung von Bahn/ÖPNV oder PKW nicht möglich ist. Wenn die zu erwartenden Reisekosten bereits vor Erteilung des Lehrauftrages bspw. durch Wohnort der oder des Lehrbeauftragten im Ausland abzuschätzen sind, sind diese bei der Erteilung des Lehrauftrages beizufügen.
- (4) Es wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro je zurückgelegtem Kilometer der Hin- und Rückfahrt gezahlt.
- (5) Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 100 Euro pro Übernachtung nur erstattet, wenn
 - a. der Lehrauftrag als Blockveranstaltung erteilt wurde und
 - b. an jedem der Veranstaltungstage mindestens 4 Lehrveranstaltungsstunden abgehalten werden und
 - c. für die An- und Abreise mehr als 200 km (Hin- und Rückweg) zurückgelegt werden müssen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Obergrenze in Abs. 1 von der Dekanin oder dem Dekan eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- (7) Die Fahrt- und Übernachtungskosten nach Abs. 1 bis 6 werden nur bei Vorlage der Originalbelege erstattet.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan hat auf Nachfrage der Buchhaltung die Richtigkeit der Angaben der oder des Lehrbeauftragten schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Vergabe der Lehraufträge

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident oder die beauftragte Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage der vom Senat beschlossenen Studienplanung oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eines Fachbereichs über die Erteilung, die wiederholte Erteilung, den Widerruf sowie die Änderung von Lehraufträgen.
- (2) Über die Beauftragung zur Abnahme von oder Beisitz bei Prüfungen entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der Studiengänge.
- (3) Tarifbeschäftigten, zu deren Dienstaufgaben im Hauptamt eine Lehrtätigkeit gehört, oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein vergüteter Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden.
- (4) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Möglichkeit zur Ausübung eines vergüteten, steuer- und sozialversicherungspflichtigen Lehrauftrags im Rahmen des Dienstverhältnisses eröffnet werden, wenn zu deren Dienstaufgaben im Hauptamt keine Lehrtätigkeit gehört, oder sie nicht im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können.

§ 13 Inkrafttreten^{3 4}

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Tätigkeit und die Vergütung von Lehrbeauftragten der grundständigen Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 03.01.2011 außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Lehraufträge, die für Semester nach dem 30.09.2020 erteilt werden.

Beschlossen vom Präsidium der Evangelischen Hochschule Darmstadt am 06.06.2019

Erlassen durch die Präsidentin der Evangelischen Hochschule Darmstadt

Darmstadt, den 06.06.2019

Die Präsidentin der Evangelischen Hochschule Darmstadt

³ Änderung durch Beschluss des Präsidiums vom 28.08.2019: Abs. 1 - Inkrafttreten zum 01.04.2020 statt 01.09.2019; Abs. 3 - Anwendung auf alle Lehraufträge, die nach dem 31.03.2019 erteilt werden statt 30.09.2019

⁴ Änderung durch Beschluss des Präsidiums vom 22.07.2020: Abs. 1 - Inkrafttreten zum 01.10.2020 statt 01.04.2020; Abs. 3 - Anwendung auf alle Lehraufträge, die nach dem 30.09.2020 erteilt werden statt 31.03.2020